

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. April 2020 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vom 21. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 44, S. 191–193) beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und Motivation“ gestrichen und nach dem Wort „Studiengang“ die Wörter „und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten“ eingefügt.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Nr. 3“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Nr. 4“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Nr. 5“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 7 werden nach der Angabe „Nr. 6“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „beziehungsweise als beglaubigte Kopie“ gestrichen.

3. In **§ 4 Absatz 3** werden nach dem Wort „Stimmrecht“ die Wörter „und kein Rederecht“ eingefügt.

4. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,“

- b) In Nummer 5 wird das Wort „Wehrpflichtgesetz“ durch das Wort „Soldatengesetz“ ersetzt und die Angabe „15. August 2011 (BGBl. I S. 1730)“ durch die Angabe „30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482)“.
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „A-, B- oder C-Kader“ durch die Wörter „Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs-, Nachwuchs- oder Landeskader“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „A-, B- oder C-Kader“ durch die Wörter „Olympia-, Perspektiv-, Teamsport-, Nachwuchs- oder Landeskader“ ersetzt.

5. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote“ durch die Wörter „das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

6. **§ 8** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Science Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit auf acht Prozent festgelegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Freiburg, den 30. April 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor